



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ronald Reimann, Bernward Ostrop und Oda Jentsch,
Gneisenastraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
den Richter am Verwaltungsgericht Mitschke und
den Richter Dr. Burchards

am 16. Februar 2007 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
der Antragstellerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine vorläufige
Duldung zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die am 1. März 1988 geborene Antragstellerin türkischer Staatsangehörigkeit reiste 1992 mit ihren Eltern in das Bundesgebiet ein. Nachdem durch ihre Eltern gestellte Asyl- und Asylfolgeanträge abgelehnt worden waren und der Vater der Antragstellerin im Jahre 2002 in die Türkei abgeschoben worden war, reiste dieser 2004 erneut ein und erhielt eine Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu seiner deutschen Ehefrau. Im Juli 2004 nahm der Vater der Antragstellerin eine Tätigkeit in der in Potsdam ansässigen Firma auf, wo er seit August 2005 einen monatlichen Nettoverdienst in Höhe von 1.397,24 € erzielte. Am 21. April 2005 beantragten die Antragstellerin und ihre drei jüngeren Geschwister bei dem Antragsgegner die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem Vater. Am 12. Februar 2006 erneuerte die Antragstellerin ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Am 21. Februar 2006 übernahm der Vater der Antragstellerin die Firma und erzielte damit bis Oktober 2006 einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn in Höhe von 3.375,80 €. Nachdem der Antragsgegner mit Schreiben vom 28. März 2006 im Hinblick auf den seiner Auffassung nach nicht gesicherten Lebensunterhalt der Antragstellerin angeregt hatte, Verpflichtungserklärungen von Verwandten vorzulegen, teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit Schreiben vom 2. Mai 2006 mit, dass ihr Vater mit seinem Betrieb im Februar 2006 einen Gewinn in Höhe von 4.489,33 € erwirtschaftet habe. Am 15. August 2006 erteilte der Antragsgegner den drei minderjährigen Geschwistern der Antragstellerin die beantragten Aufenthaltserlaubnisse. Nach Anhörung der Antragstellerin lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 30. November 2006 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragstellerin ab und drohte ihr die Abschiebung an. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, ein Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis scheitere daran, dass die Antragstellerin inzwischen das 18. Lebensjahr vollendet habe. Ein Härtefall liege nicht vor, da die Nachzugsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts vor Vollendung der Volljährigkeit der Klägerin nicht vorgelegen habe. Da der Vater der Antragstellerin sein Gewerbe erst zum 21. Februar 2006 angemeldet habe, könne auch nicht von einem langfristig gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Am 22. Dezember 2006 hat die Antragstellerin Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt und gleichzeitig den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, für die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis sei maßgeblich, dass sie diese bereits vor Erreichen der Volljährigkeit beantragt habe. Es sei auch rückwirkend feststellbar, dass ihr Lebensunterhalt schon vor ihrem 18. Geburtstag gesichert gewesen sei; allein die fehlende Darlegung zu diesem Zeitpunkt könne nicht zum Entfallen ihres Anspruchs führen.

Sie beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine vorläufige Duldung zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Da es sich um ein Verpflichtungsbegehren einer bereits in Deutschland aufhältigen Antragstellerin handele, sei anders als im Einreiseverfahren auf den Sachverhalt zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung abzustellen, zu dem die Antragstellerin das 18. Lebensjahr bereits vollendet habe. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG komme nicht in Betracht, da die Antragstellerin nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert sei. Der Kontakt zu ihren Eltern und Geschwistern könne durch Besuchsaufenthalte und Telefonate aufrechterhalten werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten sowie der Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen. Diese lagen vor und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der auf Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer vorläufigen Duldung gerichtete Antrag ist zulässig und begründet.

Ein Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten Anordnung ist der Antragstellerin nicht abzusprechen. Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner beabsichtigt, die Antragstellerin aus der Bundesrepublik abzuschieben. Die Zusicherung, dies nicht vor einer Entscheidung der Kammer zu tun, soll nur noch bis zum 2. März 2007 gelten.

Auch hat die vollziehbar ausreisepflichtige Antragstellerin den für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Ihr ist nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ein Anspruch auf vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gemäß §§ 60a Abs. 2 AufenthG zuzubilligen, weil ihrer Abschiebung das rechtliche Hindernis der Unverhältnismäßigkeit entgegensteht. Die Antragstellerin besitzt einen gebundenen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, und es sind keine öffentlichen Belange ersichtlich, welche die Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache erfordern.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ergibt sich aus § 32 Abs. 2 AufenthG. Nach Maßgabe dieser Vorschrift ist einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es die deutsche Sprache beherrscht und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Vater der Antragstellerin ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Sie selbst beherrscht die deutsche Sprache. Dies ergibt sich aus ihrem Hauptschulabschluss vom 4. Juli 2006, in dem sie für das Fach Deutsch die Note „befriedigend“ erhalten hat. Da die Antragstellerin bereits seit vielen Jahren in Deutschland lebt und hier die Schule besucht hat, ist davon auszugehen, dass sie bereits weitgehend in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert ist. Obgleich es sich um ein Verpflichtungsbegehren handelt, ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners im Rahmen des Familiennachzugs für die Frage der Minderjährigkeit der Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung maßgeblich, hier also der 21. April 2005. Dies rechtfertigt sich aus dem Gedanken, dass die Vorschriften über den Kindernachzug den Zweck verfolgen, minderjährigen Kindern die Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet zu ermöglichen. Würde nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung oder

der gerichtlichen Entscheidung abgestellt, ginge der mit der Altersgrenze verfolgte Zweck weitgehend fehl, weil trotz rechtzeitig gestellten Antrags der dem Minderjährigen zukommende Schutz vielfach aufgrund des Zeitablaufs entfiel. Insbesondere könnte das Kind, das wegen einer rechtswidrigen Ablehnung seines Antrags den Rechtsweg beschreiten muss, dadurch seinen Anspruch verlieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. November 1997, - 1 C 22.96 -, InfAusIR 1998, 161, 162). Diese Gesichtspunkte gelten im Einreiseverfahren ebenso wie im von Deutschland aus durchgeführten Verwaltungsverfahren.

Da die Antragstellerin bei Stellung ihres Antrags am 21. April 2005 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die maßgebende Altersgrenze für den Anspruch auf Kindernachzug nach § 32 Abs. 2 AufenthG erfüllt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung übte der Vater der Antragstellerin auch das alleinige Sorgerecht aus.

Weiterhin liegt die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor. Der Lebensunterhalt der Antragstellerin ist durch den Verdienst ihres Vaters gesichert. Dieser erwirtschaftet mit seinem Unternehmen durchschnittliche monatliche Gewinne von über 3.000,-- €, zusätzlich steht ihm Kindergeld für die sich noch in der Schulausbildung befindliche Antragstellerin und ihre drei minderjährigen Geschwister zu. Von einer gegenwärtigen Sicherung des Lebensunterhalts der Familie ist der Antragsgegner auch ausgegangen, als er den drei Geschwistern der Antragstellerin am 15. August 2006 die beantragten Aufenthaltserlaubnisse erteilt hat. Nach Überzeugung der Kammer kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Lebensunterhalt der Antragstellerin bereits zum Zeitpunkt ihrer Minderjährigkeit gesichert war. Anders als bei den das Nachzugsbegehren stützenden familiären Verhältnisse, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen müssen (vgl. BVerwG, a.a.O.), ist bei der allgemeinen Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG entscheidend, dass der Unterhalt des Antragstellers zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung sichergestellt ist (vgl. bereits Urteil der Kammer vom 17. Juni 2005, - VG 15 V 30.03). Denn Sinn und Zweck der Regelerteilungsvoraussetzung ist allein die Verhinderung der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen. Es bedarf insoweit nicht der Zugrundelegung eines einheitlichen Entscheidungszeitpunkts, sondern es bleibt bei dem Grundsatz, dass die Voraussetzung (nur) zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegen muss.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Festsetzung des Werts des Verfahrensgegenstands beruht auf §§ 52, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Görlich

Mitschke

Dr. Burchards



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Handwritten notes:
28
wird erst